



Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspang, Sonneck 4

Verw. Bez. Neunkirchen, NÖ., Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 52352-20

e-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St. Peter hat in der Sitzung am 14.12.2023 verordnet:

KANALABGABENORDNUNG

für die öffentlichen Kanalanlagen der Gemeinde Aspangberg-St. Peter

§1

Einmündungsabgabe

A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal (Bereich Hoffeld)

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,03 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 790,09), das ist mit **€ 16,-** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.200.946,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 1.520 lfm zugrundegelegt.

B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal (BA01 bis BA15)

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 4,60 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 347,39), das ist mit **€ 16,-** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 15.246.968,59 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 43.890 lfm zugrundegelegt.

C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal (Hoffeld V, VI, Höll und Vögelhöfen/Handler Gründe)

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 2,77 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 289,21), das ist mit **€ 8,-** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 410.975,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.421 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

entfällt derzeit

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, Schmutzwasser- und Schmutz-/Regenwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird
 - a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,-
 - b) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 3,-
 - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
der Einheitssatz mit € 3,-
festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermin

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten

Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (-kommission) unter Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

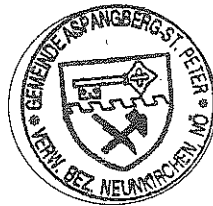
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ. Kanalgesetz 1977), d.i. mit 1.1.2024.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungs-abgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am
14. Dezember 2023
Abgenommen am
29. Dezember 2023



Der Bürgermeister

Bernhard Brunner